

RING
der Industrie-Patentingenieure/-innen Österreichs- Network IP Austria
Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Via Mail an: pr3@bmvit.gv.at, legistik@patentamt.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, gerald.pilz@patentamt.at; mariana.karepova@patentamt.at;
Michael.LUCZENSKY@bmvit.gv.at

Wien, den 14. März 2016

GZ. BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016 DVR:0000175

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutz-gesetzes 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Network IP Austria (vormals Ring der Industrie-Patentingenieure Österreichs) dankt für die Zusendung des Entwurfs und erstattet hierzu folgende

Stellungnahme:

A. Zum Patentanwaltsgesetz

1. ad § 9

Wir begrüßen die Erweiterung der Prüfungskommission um einen Richter, erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme alleine nach unserem Dafürhalten nicht ausreicht, die Patentanwaltsprüfung an die hohen Ansprüche anzupassen, die an eine Berufszugangsprüfung zu stellen sind.

Eine derartige Prüfung muss das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 6 StGG) effektiv schützen, daher auch dem Grundsatz der Chancengleichheit genügen und einen effektiven Rechtsschutz für den Prüfling beinhalten.

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454
E-Mail: Friedrich.Schweinzer@andritz.com
Sitz: Wien
Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000

RING

der Industrie-Patentingenieure/-innen Österreichs- Network IP Austria
Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Diesen Ansprüchen wird die Patentanwaltsprüfung zur Zeit nicht gerecht und wir schlagen daher folgende weitere Änderungen (unterstrichene Textteile) des Patentanwaltsgesetzes vor, wobei wir im Folgenden nur die Abschnitte mit Änderungen anführen:

§ 12. (1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Beisitzern auszuwählen. **Sie legen die Bewertungskriterien und die Gewichtung fest.** Der Vorsitzende bestimmt auch, welche Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen. **Der Prüfungswerber gibt die Prüfungsantworten in anonymisierter Form ab.**

(2) **Die schriftlichen Prüfungsantworten sind gesondert von zumindest vier Mitgliedern mit einer Note gemäß § 14 Leistungsbeurteilungsverordnung in der jeweils geltenden Form (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen) zu bewerten. Haben zumindest drei Mitglieder auf Grund der Prüfungsarbeit die Überzeugung, daß der Prüfungswerber den Stoff nicht ausreichend beherrscht, gilt die Prüfung, ohne daß eine mündliche Prüfung vorzunehmen ist, als "nicht bestanden". Sind die einzelnen Prüfungsantworten von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Der Prüfungswerber ist von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn der arithmetische Mittelwert höher als 4,5 ist. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dies dem Prüfungswerber mit.**

§14. (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Ort und das Datum **von schriftlicher und mündlicher Prüfung**, den Namen des Prüfungswerbers, des Vorsitzenden und der Beisitzer, **die Themen der schriftlichen Prüfung sowie die vorab festgelegten Bewertungskriterien und die Gewichtung, die Prüfungsergebnisse von schriftlicher und mündlicher Prüfung und einen Vermerk über das Ergebnis der vorgenommenen Abstimmung enthalten muss.** **Die Prüfungsfragen sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.**

(4) Jedem Patentanwaltsanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen; es hat den Namen des Prüfungswerbers, Ort und Tag seiner Geburt, das Datum der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und von den Beisitzern zu unterfertigen.

§ 15. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann sie nach einer Frist, die die Kommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen hat und die nicht weniger als drei Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden. **Genügen nach dem Urteil der Prüfungskommission die schriftlichen Arbeiten, so kann die Wiederholung der Prüfung auf den mündlichen Teil beschränkt werden.** Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem Jahr seit der letzten Prüfung möglich. **Die Prüfung kann höchstens viermal wiederholt werden.**

Postadresse:

A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454
E-Mail: Friedrich.Schweinzer@andritz.com

Sitz:

Wien

Bankverbindung:

Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000

RING

der Industrie-Patentingenieure/-innen Österreichs- Network IP Austria
Mitglied der FEMIP (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

B. Zu den Materiegesetzen

Network IP Austria begrüßt die vorgesehene Reduktion der Formalerfordernisse für die Eintragung in die Register des ÖPA. Diese ist jedenfalls im Interesse der Nutzer.

Mit freundlichen Grüßen



PA DI Friedrich Schweinzer
Präsident

Postadresse:

A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454
E-Mail: Friedrich.Schweinzer@andritz.com

Sitz:

Wien

Bankverbindung:

Bank Austria Creditanstalt AG; Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000